

## Gemeinderatsvorlage GV/096/2026

**Amt:** Stadtkämmerei  
**Bearbeiter:** Marcel Seid  
**Aktenzeichen:** 021.55:Eisstock-Schieß-Club

| Beratungsfolge | Termin     | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Gemeinderat    | 24.06.2026 | öffentlich |

Protokollauszug an: -

### Antrag des Eisstock-Schieß-Clubs auf Gewährung eines investiven Zuschusses aus den Vereinsförderungsrichtlinien

#### Sachverhalt

Mit dem beiliegenden Antrag vom 10.06.2026 hat der Eisstock-Schieß-Club einen Antrag auf Gewährung eines investiven Zuschusses (in Höhe von 15 Prozent der Gesamtkosten) aus den Vereinsförderungsrichtlinien gestellt.

Der ESC beabsichtigt im Herbst 2026 (Oktober/November) die Eisstock-Bahnen zu erneuern. Genauere Informationen hierzu können der Anlage entnommen werden.

Die geplanten Gesamtkosten belaufen sich auf 50.000 Euro. Der beantragte Zuschussbetrag ist 7.500 Euro.

#### Stellungnahme der Verwaltung

In den Vereinsförderungsrichtlinien sind Zuschüsse für Investitionen für sporttreibende Vereine im Punkt 3.5. geregelt; der Sportstättenbau im dortigen Abschnitt „A“.

Gemäß 3.5.1 kann die Stadt Vereinen zum Sportstättenbau und zur Errichtung vereinseigener Sportstätten mit Gesamtkosten über 10.000 Euro einen Zuschuss von 15 Prozent der Gesamtkosten, jedoch höchstens 25.000 Euro gewähren. Da es sich bei dem Vorhaben des ESCs jedoch nicht um eine erstmalige Herstellung der Eisstock-Bahnen handelt, sondern die bisher bestehenden erneuert werden sollen, ist nicht der vorgenannte Satz aus den Vereinsförderungsrichtlinien einschlägig, sondern 3.5.1 Sätze 3 und 4. Diese lauten: „Instandsetzungen können nur in ganz besonders gelagerten Einzelfällen bezuschusst werden. Über die Zuschussgewährung entscheidet der Gemeinderat in jedem Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.“

Da das Vorhaben des ESCs nicht nur eine „kleine“ Instandsetzung ist, sondern einen Neubau darstellt, empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat dieses Vorhaben mit 15 Prozent zu

bezuschussen.

Mit der Gesamtkostenhöhe von 50.000 Euro, ist der Mindestbetrag von „über 10.000 Euro“ erfüllt und die rechnerische Zuschusshöhe von 7.500 Euro liegt unter der Höchstgrenze von 25.000 Euro.

(Hinweis: Der tatsächliche Zuschussbetrag bemisst sich an den tatsächlich angefallenen Kosten.)

Den Betrag von 7.500 Euro würde die Verwaltung nach entsprechendem Gemeinderatsbeschluss in den Haushaltsplan 2027 aufnehmen.

(Hinweis: Die Auszahlung darf erst erfolgen, wenn die Haushaltssatzung 2027 als erlassen gilt.)

Die weiteren Vorgaben des Punktes 3.5.4, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sichergestellt sein muss, ein detaillierter Finanzierungsplan dem Antrag beizuliegen hat und mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde, sind erfüllt.

Auch die Vorgabe des Punktes 3.5.5, dass der Antrag bis spätestens 01. September des Vorjahres einzureichen ist, ist grundsätzlich erfüllt, da der Antrag am 10.06. abgegeben wurde und die Zuschussauszahlung im Jahr 2027 erfolgen soll. Jedoch dürfte die Maßnahme eigentlich erst im Jahr 2027 umgesetzt werden. Der ESC beabsichtigt jedoch die Durchführung im Herbst 2026. Aufgrund der in den Antragsunterlagen dargestellten Dringlichkeit, empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat hier eine Ausnahme zu genehmigen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Das Vorhaben des ESCs „Erneuerung der Eisstock-Bahnen“ wird aufgrund 3.5.1 Sätze 3 und 4 der Vereinsförderungsrichtlinien bezuschusst.
2. Der Zuschussbetrag beträgt gemäß 3.5.1 Satz 1 15 Prozent der Gesamtkosten und somit 7.500 Euro, die im Haushaltsplan 2027 zu veranschlagen sind. Die tatsächliche Zuschusshöhe berechnet sich aus 15 Prozent der tatsächlichen Ausgaben, die nach Erlass der Haushaltssatzung 2027 ausbezahlt wird.
3. Aufgrund der Dringlichkeit genehmigt der Gemeinderat eine Umsetzung bereits im Jahr 2026.

### **Anlagen**

Antrag ESC vom 10.06.2026

nö Antragsunterlagen ESC (nicht öffentlich)

Vereinsförderungsrichtlinien Stand 18.03.2026